

## Versteigerungsbedingungen

- Allgemeines:** Unsere Versteigerungsbedingungen gelten ausschließlich. Die Versteigerung wird im Namen und für Rechnung des Auftraggebers durchgeführt. Mit der Teilnahme an dieser Versteigerung erkennen alle Käufer und Bieter diese Versteigerungsbedingungen an. Das Betreten des Versteigerungsgeländes zu Besichtigungszwecken oder zur Teilnahme an der Versteigerung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Versteigerungsbedingungen sind zugleich Bestandteil jedes Kaufvertrages in dieser Versteigerung. Für alle Gegenstände dieser Versteigerung, die am Tag der Versteigerung freihändig verkauft werden, gelten ebenfalls diese Bedingungen. Im Falle des Nachverkaufs gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Firma bis auktion GmbH.
- Teilnahmeberechtigung:** Dem Auktionator bleibt es vorbehalten, Personen von der Versteigerung auszuschließen. Teilnahmeberechtigt sind allein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Gebote werden daher nur von Unternehmern entgegengenommen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- Gewährleistungsausschluss:** Alle Gegenstände werden ab Standort - wie besehen- unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung versteigert. Die Katalogbeschreibung mit den Angaben von technischen Daten, Maßen, Leistungsangaben und weiteren Informationen sind unverbindlich. Für offene oder versteckte Fehler, Mängel, Schäden und Angabe von Baujahren wird keine Haftung übernommen.
- Zuschlag und Gebote:** Den Zuschlag erhält nach dreimaligem Aufruf der Meistbietende. Gebote können ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Eventuell erforderliche Mindestgebote setzt der Auktionator fest. Der Meistbietende ist an sein abgegebenes Gebot gebunden. Der Auktionator ist berechtigt, einen Zuschlag unter Vorbehalt mit der Festsetzung einer Frist zu erteilen. Hinsichtlich jeglicher Zweifel über die Gültigkeit des Höchstgebotes, insbesondere auch wenn der Meistbietende sein Gebot nicht weiterhin gelten lassen will, oder ein Zweifel über die Erteilung eines Zuschlages besteht, gilt allein und verbindlich die Entscheidung des Auktionators. Dieser Entscheidung haben sich alle mitbietenden Versteigerungsteilnehmer zu unterwerfen. Der Auktionator ist berechtigt, einzeln Gebote abzufragen bzw. Interessenten aufzufordern, Gebote abzugeben.
- Aufgeld:** Vom Auktionator kann ein angemessenes Aufgeld vom Käufer verlangt werden, welches je nach Auktion unterschiedlich ausfallen kann. Die Höhe des Aufgeldes wird daher vor der Auktion bekannt gegeben. Auf den Gesamtbetrag bestehend aus Höchstgebot und Aufgeld, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Dies gilt auch für den freihändigen Verkauf.
- Mehrwertsteuer:** Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die Mehrwertsteuer als Kautions an den Auktionator zu zahlen. Nach Vorlage der ordnungsgemäß abgestempelten Originalausfuhrnachweise wird die Mehrwertsteuer zurückerstattet. Verkäufe an Erwerber aus den EU-Staaten ohne MwSt. können nur nach Vorlage der amtlich beglaubigten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgen.
- Gefahrübergang und Eigentumsübergang:** Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung an der versteigerten Sache an den Käufer über. Ab dem Zuschlag lagert der Versteigerungsgegenstand auf Rechnung des Käufers beim Auktionator. Das Eigentum der versteigerten Sache geht jedoch erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises bzw. nach Einlösung der Zahlungsmittel auf den Käufer über.
- Zahlung:** Die Zahlung des vollständigen Kaufpreises hat unmittelbar im Anschluss an Erteilung des Zuschlages an den Auktionator in bar oder per Scheck zu erfolgen. Bei Scheck-Zahlung kann die Übergabe bzw. Demontage und Abtransport erst nach vorbehaltloser Gutschrift des Scheckbetrages erfolgen.
- Verzugsfolgen:** Erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises oder die Abholung nicht fristgerecht, so kann der Auktionator nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und/oder hat das Recht vom Kaufvertrag zurückzutreten. Der Auktionator behält sich vor, die hiervon betroffenen Gegenstände auf Kosten des Käufers demontieren und einlagern zu lassen.
- Abholung:** Die Abholung der versteigerten Gegenstände muss bis spätestens zum festgesetzten Termin erfolgen. Die Demontage- und Abholzeiten innerhalb der festgesetzten Frist sind Montags bis Donnerstags von 08.00 - 16.00 Uhr und Freitags von 08.00 - 14.00 Uhr. Abtransport und Demontage der versteigerten Gegenstände erfolgen auf Risiko und Kosten des Käufers. Eine etwaige Versendung des Gegenstandes durch den Auktionator erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, wobei der Auktionator vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung nach eigenem Ermessen erforderliche und gleichzeitig kostengünstige Versandart und Versandmittel bestimmt.
- Haftung des Käufers:** Für durch den Käufer oder deren Beauftragte verursachte Schäden haften die Käufer.
- Haftung des Auktionators:** Schadensersatzansprüche des Käufers und von anderen Bietern gegenüber dem Auktionator, seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Versteigerung oder dem Abschluss oder der Durchführung des Kaufvertrages sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Körperschäden und für Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auktionators, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt ferner nicht für Schäden, die auf eine Verletzung einer wesentlichen Kardinalpflicht beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieser Versteigerungsbedingungen berühren vertragswesentliche Rechtspositionen und solche Rechte des Bieters, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; sie sind Verpflichtungen des Auktionators, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.
- Nummernfolge:** Der Auktionator hat das Recht, die Nummernfolge des Versteigerungskataloges nach eigenem Ermessen zu verändern, bzw. Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.
- Sonstiges:** Für alle sich aus im Zusammenhang mit der Versteigerung ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Auktionator und den Teilnehmern gilt - soweit die Teilnehmer Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind - der Gerichtsstandort Hamburg als vereinbart. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Erfüllungsort der vertraglichen Pflichten ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung soll an deren Stelle eine Regelung treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am ehesten entspricht.